

Umweltbericht

im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gemäß § 14 UVPG

Gesetzliche Grundlage

Mit der SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme) wurde die Grundlage geschaffen, um im Rahmen der so genannten Strategischen Umweltprüfung (SUP) bereits bei der Aufstellung von Plänen und Projekten zukünftige Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu bewerten und die Ergebnisse möglichst frühzeitig zu berücksichtigen.

Mit dem Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung vom 25.06.2005 wurden die Vorgaben der SUP-Richtlinie auf nationaler Ebene umgesetzt, indem sie in das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgenommen wurden.

Die Regelung des UVPG, auch für Landschaftspläne eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen (Anlage 3 Nr. 1.9 UVPG v. 25.06.2005), ist mit der Novelle des UVPG vom 24.10.2010 entfallen und richtet sich nun gem. 19a UVPG nach Landesrecht. Gemäß § 9 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) ist bei der Aufstellung oder Änderung eines Landschaftsplanes eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Inhalt und Form der Strategischen Umweltprüfung richten sich nach den Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Begründung zum Landschaftsplan erfüllt die Funktion eines Umweltberichtes nach § 14g UVPG.

Durch die Strategische Umweltprüfung (SUP) soll sichergestellt werden, dass Umwelterwägungen bei der Erstellung von Plänen und Programmen einbezogen werden und mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter geprüft werden. Die Strategische Umweltprüfung im Rahmen der Landschaftsplanaufstellung oder –änderung stellt insofern eine Besonderheit dar, als dass der Landschaftsplan seinem gesetzlichen Auftrag entsprechend grundsätzlich positive Auswirkungen auf Umwelt und Natur hat und somit die Umweltprüfung auf die wesentlichen Elemente beschränkt werden kann. Eine Erweiterung des Untersuchungsrahmens betrifft insbesondere die Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit sowie die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter.

Gemäß § 9 Abs. 2 LNatSchG NRW bedarf es einer Strategischen Umweltprüfung bei einer Änderung eines Landschaftsplanes nach § 20 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW jedoch nicht, wenn keine Anhaltspunkte für zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen bestehen. In den Verfahrensschritten gem. §§ 15 bis 17 LNatSchG NRW ist mit Begründung darauf hinzuweisen, dass von der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung abgesehen wird.

Um zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 LNatSchG NRW vorliegen, erfolgt nachfolgend eine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 14b UVPG.

Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 14b Abs. 4 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Sofern die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung von einer Vorprüfung des Einzelfalls abhängt, hat die zuständige Behörde aufgrund der überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 4 zum UVPG aufgeführten Kriterien einzuschätzen, ob der Plan voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat, die im weiteren Änderungsverfahren zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung des Einzelfalls ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind zu dokumentieren.

Anlage 4 UVPG: Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung

- | | |
|-----|--|
| 1. | Merkmale des Plans oder Programms, insbesondere in Bezug auf |
| 1.1 | das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm einen Rahmen setzen; |
| 1.2 | das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm andere Pläne und Programme beeinflusst; |
| 1.3 | die Bedeutung des Plans oder Programms für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung; |
| 1.4 | die für den Plan oder das Programm relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme; |
| 1.5 | die Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften. |
| 2. | Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf |
| 2.1 | die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen; |
| 2.2 | den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen; |
| 2.3 | die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen); |
| 2.4 | den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen; |
| 2.5 | die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten; |
| 2.6 | Gebiete nach Nummer 2.3 der Anlage 2. |

Ziel und Inhalt der Landschaftsplanänderung

Inhalt der Landschaftsplanänderung ist die Überarbeitung und Ergänzung der allgemeinen Regelungen in Schutzgebieten.

Mit dieser Vorlage werden die allgemeinen Regelungen (Verbote, Gebote, Unberührtheiten („nicht betroffene Nutzungen“) und Ausnahmen) für alle Schutzkategorien (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil, Naturdenkmal) aktualisiert und fortgeschrieben.

Änderungsbedarf für diese Überarbeitung besteht hinsichtlich geänderter gesetzlicher Vorgaben und Rechtsprechungen, verändertem Regelungsbedarf aufgrund veränderter Nutzungen und zur Optimierung der landschaftsrechtlichen Genehmigungspraxis.

Neu ist beispielsweise die Aufnahme von konkret definierten Ausnahmetatbeständen in Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen. Die Aufnahme erfolgte für Ausnahmetatbestände von Nutzungen bzw. Tätigkeiten geringfügigen Umfangs in ökologisch weniger hochwertigen Bereichen und von solchen mit denen typischerweise zu rechnen ist. Die Aufnahme der Ausnahmeregelungen ist erforderlich, da gemäß § 23 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) nur solche Ausnahmen zugelassen werden können, die nach Art und Umfang ausdrücklich im Landschaftsplan vorgesehen sind.

1. Merkmale der Landschaftsplanänderung, insbesondere auf

1.1 das Ausmaß, in dem die Änderung einen Rahmen setzt

Gegenstand der Landschaftsplanänderung ist die Überarbeitung und Ergänzung der allgemeinen Regelungen in den einzelnen Schutzgebietskategorien. Die Überarbeitung dieser Regelungen wirkt sich auf die Gesamtfläche der einzelnen Schutzgebietskategorien aus (Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler). Dadurch ist nahezu der gesamte räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplans betroffen. Mittelbar entfalten die in den Schutzgebieten geltenden Vorschriften, insbesondere durch die Verbotstatbestände, Wirkungen über den baulichen Außenbereich (räumlicher Geltungsbereich) hinaus auf das gesamte Stadtgebiet, z. B. Klimamelioration durch Versiegelungs- und Bauverbote.

1.2 das Ausmaß, in dem die Landschaftsplanänderung andere Pläne oder Programme beeinflusst

Der Landschaftsplan konkretisiert die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf der örtlichen Ebene. Für die Schutzgebiete werden Ge- und Verbote festgesetzt, die zur Realisierung der Schutzzwecke beitragen. Die Verbote sind geeignet, Tätigkeiten zu unterbinden, die den Schutzzwecken zuwider laufen. In der Regel sind jedoch bisher ausgeübte, ordnungsgemäße Tätigkeiten (Bodennutzung, Bewirtschaftung) von den Verbotregelungen unberührt. Die allgemeinen sowie die gebietsspezifischen Festsetzungen, insbesondere die Verbote, dienen der Verhinderung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Andere Pläne oder Programme können nur durchgeführt oder umgesetzt werden, soweit der Landschaftsplan als öffentlicher Belang berücksichtigt wird, nicht gegen die im Landschaftsplan geltenden Festsetzungen verstoßen wird oder soweit sie nicht auf einer entsprechenden rechtlichen Grundlage (z. B. Planfeststellung, landschaftsrechtliche Befreiung) im Einzelfall zugelassen werden können.

1.3 die Bedeutung der Landschaftsplanänderung für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung

Indem der Landschaftsplan, dem Auftrag des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes folgend, die Grundlage bildet für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft, sind umweltbezogene Erwägungen nicht nur einbezogen, sondern gleichsam Ziel der Planung. Insbesondere die für die Schutzgebiete festgesetzten, restriktiven Verbotstatbestände tragen dazu bei, die Natur und Landschaft und ihre Bestandteile vor Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung zu schützen. Mit den Geboten sollen positive Veränderungen zur Erreichung des jeweiligen Schutzzwecks bewirkt werden.

Ziel der Landschaftsplanänderung ist es, rein formelle Verfahrensschritte zu reduzieren, neue Lebenssachverhalte zu berücksichtigen und Doppelregelungen, die städtischerseits nicht beeinflussbar sind, zu streichen. Die vorgesehenen Änderungen haben nur geringe Bedeutung für das materielle Schutzregime des aktuellen Landschaftsplans.

1.4 die für die Landschaftsplanänderung relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme

Durch die vorgesehenen Änderungen der allgemeinen Regelungen in Schutzgebieten entstehen keine negativen umweltbezogenen oder negativen gesundheitsbezogenen Probleme.

1.5 die Bedeutung der Landschaftsplanänderung für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften

In Nordrhein-Westfalen ist der Landschaftsplan das entscheidende Instrument zur örtlichen Umsetzung der Ziele von Natur und Landschaft. Er dient damit der Umsetzung der Ziele und Grundsätze des Bundesnaturschutzgesetzes sowie der einschlägigen europäischen Gesetze und Richtlinien. Mit den geplanten Änderungen der allgemeinen Festsetzungen für Schutzgebiete wird der Regelungsgehalt des Landschaftsplans kaum verändert.

2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf

2.1 die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die Konkretisierung und Neuaufnahme verschiedener Verbotstatbestände in allen Schutzkategorien wird zu einem effizienteren ordnungsbehördlichen Arbeiten im Sinne des Umweltschutzes führen. Die Inhalte der Landschaftsplanänderung (Überarbeitung und Ergänzung der allgemeinen Regelungen in den einzelnen Schutzgebietskategorien) wirken unbefristet. Die Umkehrbarkeit bzw. Rücknahme der geänderten Festsetzungen wäre durch eine abermalige Änderung der Satzung möglich.

2.2 den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen

Die Inhalte der Landschaftsplanänderung haben keine kumulativen oder grenzüberschreitenden Auswirkungen zur Folge.

2.3 die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen)

Die Landschaftsplanänderung führt nicht zu Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit.

2.4 den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen

Die Fortschreibung und Ergänzung der allgemeinen Regelungen in Schutzgebieten wirken nahezu auf den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans. Dadurch, dass das Schutzregime in seinen Grundsätzen nicht verändert wird, sind jedoch auch in materieller Hinsicht keine gravierenden Auswirkungen zu erwarten.

2.5 die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten

Die in den Schutzgebieten geltenden Festsetzungen haben grundsätzlich positive Auswirkungen auf den Naturhaushalt. Da mit den vorgesehenen Änderungen keine wesentlichen Veränderungen des Schutzregimes zu erwarten sind, unterstützt die Landschaftsplanänderung die Einhaltung von Umweltqualitätszielen.

2.6 Gebiete nach Nummer 2.3 der Anlage 2 (FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen, gesetzlich geschützte Biotope, Wasserschutzgebiete, Gebiete bei denen Umweltqualitätsnormen überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind)

Die vorgesehenen Änderungen haben einen positiven Einfluss auf das materielle Schutzregime der jeweiligen Schutzgebietskategorien.

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Die aus den Verboten, Unberührtheitsregelungen, Ausnahmen und Geboten bestehende Systematik der Schutzfestsetzungen hat insgesamt positive Wirkungen auf Natur und Landschaft.

Mit der Landschaftsplanänderung werden die allgemeinen Regelungen in Schutzgebieten (Verbote, Gebote, Unberührtheiten („nicht betroffene Nutzungen“) und Ausnahmen) überarbeitet und ergänzt. Die Verbote des Landschaftsplans dienen dazu, bestimmte Veränderungen in einem Schutzgebiet, z. B. durch Bebauung oder störendes Verhalten der Nutzer, die dem Charakter des Schutzgebietes oder seinem besonderen Schutzzweck zuwider laufen, zu verhindern. Die Gebote enthalten Bestimmungen, mit denen positive Wirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild erzielt werden sollen. Dadurch, dass etwa Verbote gelockert (z. B. für Baumaßnahmen innerhalb von Gebäuden), erweitert (z. B. für genehmigungsfreie Werbeanlagen) oder neu (z. B. für Geocaching) festgesetzt werden, bleibt der Schutzrahmen insgesamt erhalten. Somit sind die materiellen Auswirkungen der vorgesehenen Änderungen marginal, so dass die Auswirkungen der Landschaftsplanänderung auf Flora und Fauna, aber auch auf andere Umweltmedien keine negativen Auswirkungen haben.

Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend der Anlage 4 des UVPG:

Keine erheblichen Umweltauswirkungen

Die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung ist nach dem Ergebnis der Vorprüfung nicht erforderlich.